

BVGer F-5838/2020 vom 1. Dezember 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-12-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-5838_2020

FR: TAF F-5838/2020 du 1 décembre 2020

IT: TAF F-5838/2020 del 1 dicembre 2020

Regeste

Wegweisung Dublin (Ausländerrecht)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist für Beschwerden gegen Verfügungen der Vorinstanz betreffend Wegweisung aufgrund der Dublin-Assoziierungsabkommen (Art. 64a AIG) zuständig (Art. 31 ff. VGG i.V.m. Art. 5 VwVG; Art. 112 Abs. 1 AIG). Das Gericht entscheidet endgültig (Art. 83 Bst. c Ziff. 4 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 64a Abs. 2 AIG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.4

Die Beschwerde erweist sich, wie nachfolgend aufgezeigt, als offensichtlich unbegründet, weshalb gestützt auf Art. 57 Abs. 1 VwVG kein Schriftenwechsel durchgeführt wurde.

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes sowie die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG).

E. 3.1

Eine Wegweisungsverfügung nach Art. 64a Abs. 1 AIG setzt den illegalen Aufenthalt einer ausländischen Person in der Schweiz sowie die Zuständigkeit eines anderen, an das Dublin-Assoziierungsabkommen gebundenen Staates für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens voraus.

E. 3.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Anwesenheitsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Er hält sich in der Schweiz somit illegal auf. Die italienischen Behörden stimmten dem Übernahmehersuchen der Vorinstanz gemäss Art. 18 Abs. 1 Bst. b Dublin-II-VO überdies

ausdrücklich zu (vgl. SEM act. 14). Die Zuständigkeit Italiens wird denn auch vom Beschwerdeführer nicht bestritten. Die Voraussetzungen für eine Wegweisung nach Art. 64a Abs. 1 AIG sind demzufolge gegeben.

E. 4

Zu prüfen bleibt, ob dem Vollzug der Wegweisung Hindernisse im Sinne von Art. 83 Abs. 1-4 AIG entgegenstehen. Erweist sich der Vollzug einer Wegweisung als unzulässig, unzumutbar oder unmöglich, hat die Vorinstanz eine vorläufige Aufnahme anzuordnen (Art. 83 Abs. 1-4 AIG). Nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist hingegen die freiwillige Ausreise, weshalb auf den Wunsch des Beschwerdeführers, selbständig in sein Heimatland X. _____ zurückzukehren, nicht weiter einzugehen ist (vgl. dazu auch Urteil des BVGer F-216/2020 vom 21. Januar 2020 S. 4 m.H.).

E. 4.1

Der Beschwerdeführer lehnt des Weiteren eine Rückkehr nach Italien ab und macht in seiner Rechtsmitteleingabe zusammenfassend geltend, er habe in Italien auf der Strasse gelebt und sei auf sich alleine gestellt gewesen. Als Ausländer habe man dort keine Chancen, ein gutes Leben zu führen. Italien sei kein Land für ihn.

E. 4.1.1

Es bestehen derzeit keine Hinweise darauf, dass Italien seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen aus der EMRK, dem Übereinkommen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und dem Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) sowie dem Zusatzprotokoll der FK vom 31. Januar 1967 (SR 0.142.301) nicht nachkommt.

E. 4.1.2

Der Beschwerdeführer hat auch nicht hinreichend dargetan, dass die ihn bei einer Überstellung erwartenden Bedingungen in Italien derart schlecht seien, dass sie zu einer Verletzung von Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (ABl. C 364/1 vom 18.12.2000), Art. 3 EMRK oder Art. 3 FoK führen könnten. Insbesondere könnte er sich bei einer allfälligen Einschränkung der minimalen Lebensbedingungen an die italienischen Behörden wenden und die ihm zustehenden Aufnahmebedingungen auf dem Rechtsweg einfordern (vgl. Art. 26 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen; Art. 1 und Art. 14 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung sich illegal aufhaltender Drittstaatsangehöriger). Schliesslich nehmen sich auch mehrere private Hilfsorganisationen der Betreuung von Asylsuchenden und Flüchtlingen an (vgl. bspw. Urteile des BVGer F-2009/2020 vom 24. April 2020 E. 8.3 oder F-762/2020 vom 18. Februar 2020 S. 5). Es steht ihm damit offen, sich an diese zu wenden.

E. 4.2

Mit diesen Ausführungen ist das SEM zutreffend von der Zulässigkeit und Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs ausgegangen (Art. 83 Abs. 3 und 4 AIG). Der Vollzug der Wegweisung nach Italien ist überdies auch möglich (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 5

Die angefochtene Verfügung verletzt Bundesrecht nicht (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 6

Der am 24. November 2020 angeordnete, vorsorgliche Vollzugsstopp fällt mit dem vorliegenden Urteil dahin.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.